**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

***Hygieneplan*** *Grundschule „Otto Nagel“ Nuthetal gem. § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)*

(letzte Aktualisierung 31.3.2022)

**Inhalt – Aktuelle Anpassungen**

1. Ergänzung Corona – Pandemie 2021/2022
2. Abstandsgebot
3. Maskenpflicht
4. Regelungen für die Testtage an unserer Schule
5. Aktuelle Regelungen

**Inhalt**

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Infektionsschutz
4. Unterricht/ Unterrichtsformen
5. Wegeführung
6. Konferenzen und Versammlungen
7. Schulfremde Personen
8. Meldepflicht
9. **Ergänzung Corona – Pandemie 2021/2022**

Gemäß der **SARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 29.3.2022** besteht ein Betretungsverbot der Schule ohne Testnachweis, Impfnachweis oder Genesenen-Nachweises.

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule.

1. **Abstandsgebot**

Es besteht keine Abstandsgebot mehr.

1. **Maskenpflicht**
2. Bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerverkehrs gilt, dass alle Fahrgäste eine FFP2- Maske zu tragen haben; bei der Schülerbeförderung und für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist das Tragen einer OP-Maske ausreichend (§ 2 Abs. 2 der *SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung).*
3. Ansonsten **entfällt ab Montag, den 4. April 2022, die Pflicht zum Tragen einer Maske** im Innen- und Außenbereich der Schule für Schüler und Schülerinnen, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal sowie Besucher und Besucherinnen.

Schüler/innen, Lehrkräften und das sonstige Schulpersonal dürfen freiwillig weiterhin eine Maske tragen.

1. **Testkonzept der Schule**

Als Rechtsgrundlage tritt § 3 Abs. 2 der *SARS-CoV-2-Infektionsschutz- Basismaßnahmenverordnung* an die Stelle von § 23 der *SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.*

1. Schüler/innen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis gemäß § 2 Nummern 2 und 4 der *COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung* (https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmv/BJNR612800021.htmi) führen können, dürfen
	1. von Montag, den 4. April 2022, bis einschließlich Freitag, den B. April 2022 (Beginn der Osterferien),
	2. von Montag, den 25. April 2022, bis einschließlich Freitag, den 29. April 2022 (Schutzwoche nach den Osterferien)

weiterhin das Schulgelände nur betreten, wenn sie dreimal in der Woche - am Montag, Mittwoch und Freitag - **eine Bescheinigung über einen tagesaktuellen Antigen-Schnelltest (Selbsttest) mit negativem Testergebnis vorweisen.**

* 1. **Schüler/innen, die in den Osterferien den Hort besuchen,** werden von der Schule drei Tests pro Ferienwoche ausgehändigt.
	2. **In der Schule Tätige,** die keinen Impf- oder Genesenennachweis gemäß § 2 Nummer 2 und 4 der *COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung* führen können, dürfen
1. **von Montag, den 4. April 2022, bis einschließlich Freitag, den B. April 2022,**
2. **von Montag, den 25. April 2022, bis einschließlich Freitag, den 29. April 2022 (Schutzwoche nach den Osterferien)**

das Schulgelände nur betreten, wenn sie

* **arbeitstäglich**
* **eine Bescheinigung über einen tagesaktuellen Antigen- Schnelltest (Selbsttest) oder einen anderen Test auf das Coronavisrus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vor- weisen.** Die Selbsttests führen die Betreffenden zu Hause durch.
* Die dafür erforderlichen Selbsttests geben die Schulen aus ihren Beständen aus.

Als Bescheinigung für den mit negativem Testergebnis durchgeführten Selbsttest ist das bekannte Formblatt zu nutzen. Dieses wird über die Klassenlehrkräfte bei Bedarf ausgegeben.

* 1. **Ab Montag, den 2. Mai 2022, ist das *Testkonzept Schule* nicht mehr anzuwenden.** Die Testpflicht für Schülerlinnen, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal sowie Besucherlinnen entfällt ersatzlos.
	2. Die Schulen geben nur noch die Selbsttests an Schülerlinnen aus, die zur Umsetzung des *Testkonzepts* Schule bis Freitag, den 29. Ap**ril 2022 einschließlich benötigt werden,** und zwar an die, die sich testen müssen und an jene, die, obwohl geimpft oder genesen, sich freiwillig testen wollen.

Schon ausgegebene Tests verbleiben bei den Schülerlinnen und den in der Schule Tätigen. Die restlichen Testbestände verbleiben an der Schule und sind sachgemäß zu lagern.

* 1. **Bis zum 25. Mai 2022 werden den in der Schule tätigen Landesbe- diensteten** (Rückkehr zum engen Arbeitgeberbegriff) überobligatorisch **zwei Selbsttests je Schulwoche zur Verfügung** gestellt, um diesen zusätzliche Testmöglichkeiten zu eröffnen.
	2. Verfügen die **Gesundheitsämter** Im Rahmen des **Quarantänemanage ments** die Durchführung von regelmäßigen Selbsttests, werden Schüler/innen und in der Schule Tätigen die dafür notwendigen Tests aus den Beständen der Schule ausgegeben.
1. **Regelungen für die Testtage -bis 2. Mai 2022- an unserer Schule:**
2. Bitte schicken Sie Ihre Kinder pünktlich zur Schule.
3. Testage sind **Montag, Mittwoch und Freitag Testtage!**
4. Ohne ein negatives Testergebnis dürfen die Kinder weder auf das Schulgelände noch in die Schulgebäude.
5. Diese Testergebnisse tragen die Eltern auf dem entsprechenden Testprotokoll ein und geben es (ist für Sie in der Dokumentenbox hinterlegt) den Kindern mit.
6. Bitte denken Sie auch an die **Ausfüllung der Erlaubnis**, dass sich Ihr Kind unter Aufsicht und Anleitung allein in der Schule testen darf. Dies ist nur für den Notfall gedacht.
7. **Wenn das Testen/das Eintragen des Ergebnisses/der Zettel mit dem Testergebnis vergessen wurde:**
* **Liegt die Erlaubnis zum Selbsttest vor,** dann testet sich das Kind unter Aufsicht der diensthabenden LK
* **Liegt keine Erlaubnis zum Selbsttest vor,** werden die Eltern informiert und das weitere Vorgehen besprochen. Bei Testverweigerung muss das Kind umgehend abgeholt werden.

**Werden die Eltern nicht erreicht, wird das Kind separat bis zum Unterrichtsende**

**des Tages betreut.**

1. Alle Klassen treffen sich pünktlich an ihren Treffpunkten!
2. Liegt ein positives Testergebnis vor, dann gilt eine Quarantäne und Meldepflicht

***F. Aktuell:*** *Regelungen bis Weihnachten 2021*

*– Ziel ist es, so viele Kinder wie möglich im Präsenzunterricht zu halten ­­*-

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. **Regelungen Schule:**

**Durch das 7. Orgaschreiben** ist klar geregelt, wie die Aussetzung der Präsenz für uns als LKs umzusetzen ist. Ich verweise hier auf Punkt 3.

* 1. **Die Kinder, die nicht erscheinen, erhalten zu Beginn der Woche einen Arbeitsplan für das jeweilige Fach. Bitte halten Sie diesen am Montag bereit. Bitte nicht am Sonntag schon hochladen, sondern erst am Montag nach dem Unterricht!**
	2. Die 6. Klassen bleiben im Präsenzunterricht.
	3. In der Elternversammlung am heutigen Tag, werde ich darauf hinarbeiten, dass auch die 1. Klassen vollständig im Unterricht bleiben.
	4. Klasse 2-5: Auch hier werde ich versuchen, dass so viele wie möglich zum Unterricht kommen.

**Mittagessen und Übergang in den Hort nach dem Unterricht:**

* **Die Jahrgänge 1-4** **lassen** die Mappen nach Unterrichtsschluss im Klassenzimmer. Es werden in den Klassenräumen der Klassen die HA gemacht. **Danach** nehmen die Kinder die Sachen mit in den Hort.
* **Jahrgang 1:** Bitte räumen Sie die Klassen so auf (insbesondere unter den Tischen), dass es dem Hort möglich ist, am Nachmittag die Tische umzuräumen, damit in dem Raum auch bei schlechtem Wetter gespielt werden kann.
* **Kein WAT in der Lehrküche**

**Mittagessen:**

* Besteckausgabe durch die aufsichtführenden LKs
* Ein Tisch - 4 Stühle – Prinzip
* Achtung: Für die Jg. 5/6 verändert sich ein wenig die Pause - Die LKs, die in den Klassen 5/6 in der 4. Stunde unterrichten und keine Aufsicht haben, führen nach Möglichkeit den Unterricht 5 min. länger durch!
* **Alle SuS müssen belehrt werden, dass sie nur an den, für sie markierten Tischen sitzen dürfen und wo und wann sie die Aula betreten sollen.**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Jg. | Pausenzeit | Essenszeiten | Zugang zum Mittag | Sitzordnung |
| 3 | 11.20 Uhr – 11.50 Uhr | 11.20 Uhr – 11.40 Uhr | hinterer Eingang | hintere Hälfte der Aula an den markierten Tischen |
| 4 | 11.20 Uhr – 11.50 Uhr | 11.20 Uhr – 11.40 Uhr | vorderer Eingang | vordere Hälfte der Aula an den markierten Tischen |
| 5 | 11.20 Uhr (bzw. 11.25 Uhr) – 11.55 Uhr | 11.40 Uhr – 11. 55 Uhr.Es wird 11.40 Uhr einen extra Gong geben. | hinterer Eingang | hintere Hälfte der Aula an den markierten Tischen |
| 6 | 11.20 Uhr (bzw. 11.25 Uhr) – 11.55 Uhr | 11.40 Uhr – 11. 55 Uhr.Es wird 11.40 Uhr einen extra Gong geben | vorderer Eingang | vordere Hälfte der Aula an den markierten Tischen |
| **Achtung:** **Die aufsichtführenden LKs** in der Aula gehen um 11.50 Uhr zum Unterricht!**Bitte weisen Sie die SuS an, zügig zu essen**!Die SuS die bis dahin noch nicht fertig sind, gehen selbstständig zurück in die Klasse.Die LKs die in der 5. Stunde in den Jg.5/6 unterrichten, achten bitte auf die Rückkehr der SuS. |
| **Belehrung vorab für die Jahrgänge 5/6:** * zügig essen,
* verantwortungsvolle Rückkehr in den Unterricht
 |

(Es werden für das Mittagessen voraussichtlich zwei Aufsichten eingesetzt. Bitte informieren Sie sich am Montag nochmals darüber)

1. **Regelungen Hort:**

|  |  |
| --- | --- |
| TOP | Inhalte |
| Allgemein:  | * So viel wie möglich an der Luft spielen.
* Masken in allen Räumen
 |
| Trennung der Gruppen | Jahrgang 1: Trennung erfolgt in Klassen unter Nutzung der Klassenräume. Diese können umgeräumt werden, wenn nötig. |
| Jahrgang 2:Trennung erfolgt in Klassen unter Nutzung der alten Turnhalle |
| Jahrgang 3:Trennung erfolgt in Klasse  |
| Jahrgang 4:Trennung der Klasse 4a und 4b |
| Späthort: Alle zusammen mit Nachverfolgung |
| Mittagessen | **Mittagessen:*** Jahrgang 1 und 2 gehen mit dem Hort getrennt essen
* Jahrgang 3 und 4 gehen um 11.20 Uhr- 11.40 Uhr
* Jahrgang 5 und 6 gehen um 11.40 Uhr – 11.55 Uhr
 |
| Regelungen für alle | * Besteckausgabe durch die aufsichtführenden LK/HP
* Ein Tisch - 4 Stühle – Prinzip
* Zwischen den Jahrgängen müssen die Tische desinfiziert werden
* Schilder markieren die Tischzuordnung der Klassen
 |
| Frühhort | jahrgangsgemischt mit Nachverfolgung |
| Späthort | jahrgangsgemischt mit Nachverfolgung |
| Hausaufgaben | Die Hausaufgaben werden in den Klassenräumen der Klassen gemacht. |

1. **PERSÖNLICHE HYGIENE**

„Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird im normalen gesellschaftlichen Umgang in der Bevölkerung hauptsächlich über virushaltige Partikel übertragen, die von infizierten Personen vor allem beim Husten und Niesen sowie beim Atmen, Sprechen und Singen freigesetzt werden. Je nach Partikelgröße und Eigenschaften wird zwischen größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen unterschieden. Der Übergang zwischen beiden Formen ist fließend. Während insbesondere größere Tröpfchen schneller zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Beim Atmen und Sprechen, vor allem bei höherer Lautstärke, werden Aerosole ausgeschieden. Beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Übertragungen im Freien kommen insgesamt selten vor und haben nur einen geringen Anteil am gesamten Infektionsgeschehen. Wird der Mindestabstand eingehalten, ist im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung die Möglichkeit einer Ansteckung sehr gering.“ (BZgA)

* Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben.
* Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).
* Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
* Handhygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen- Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.
* Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.
1. **Händewaschen**: mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur spielt keine Rolle.
2. **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.
	* 1. Desinfektionsmittel auf die Hände in ausreichendem Maße geben
		2. So lange verreiben, bis es vollständig eingezogen ist (ca. 30 s)
3. Öffentlich **zugängliche Gegenstände** nach Möglichkeit nicht mit der vollen Hand anfassen. Ellbogen benutzen.
4. **Husten- und Niesetikette beachten**: Husten und Niesen in die Armbeuge, größtmöglicher Abstand zu anderen Personen. Wegdrehen!
5. **ALLE an Schule Beteiligten MÜSSEN im oben genannten Zeitraum EINE MUND-NASEN-BEDECKUNG TRAGEN – bis zum 4.4.2022**

**Ausnahmeregelungen**:

* § 4 Abs. 3 und 4 2. SARS-CoV-2-UmgV, vom 23.11.2021

 § 4 Medizinische Maske, Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Sofern außerhalb des privaten Raums in geschlossenen Räumen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist, ist eine medizinische Maske zu tragen.

(2) Soweit in dieser Verordnung vorgesehen ist, eine medizinische Maske zu tragen, muss diese entweder

1. den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder
2. eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist.

(3) Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

(4) Unbeschadet des § 23 Absatz 5 sind von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung folgende Personen befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
3. Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen,
4. das Personal, wenn es keinen direkten Gäste- oder Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.
5. **RAUMHYGIENE**

**Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure**

* Bewährte Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Wegeführung in den Schulen werden beibehalten.
	+ Treppenhaus: rechte Treppenseite hoch, linke Treppenseite runter
* Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z. B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche
* Gespräche nur unter Einhaltung des Abstandsgebotes, Maskenpflicht, Einhaltung der Lüftungsvorgaben
* Wegeführungen an den Ein- und Ausgängen der Schule sind gekennzeichnet.
* Unterschiedlicher gestaffelter Unterrichtsbeginn ermöglicht die Wegeführung in der Schule
* Es findet kein Wechsel von Klassenräumen statt. Fachräume werden nur in absoluten Ausnahmefällen (NaWi für Experimente etc.) verwendet.
* Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden
* Der Lehrertisch oder das Lehrerpult in den Unterrichtsräumen sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann.

(Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, inwieweit andernfalls durch Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes Sprechen erreicht werden kann. Die Kostenübernahme obliegt dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.)

* Für das Sekretariat als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange sind besondere Vorkehrungen getroffen:
	+ Die vorhandene Theke wurde durch das Aufstellen einer transparenten Schutzwand abgetrennt
	+ Kennzeichnung eines Wartebereichs
	+ Aufstellung von Hinweisschildern „Bitte nur einzeln eintreten“ und „Hände desinfizieren“

**Lüftung** (Lüftungskonzept der GS in der Dokumentenbox hinterlegt)

* Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.
* Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtstunde, wenn unterrichtsorganisatorisch möglich alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern.
* Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.
* Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer LK geöffnet werden. In den Hofpausen sind die Klassenräume abzuschließen.

**Pausen, Speisenversorgung**

* Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen.
* Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.
* Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig –mindestens halbstündig- notwendig.
* Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal oder durch die Begleitung (LK, Hortpersonal)
* Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen erforderlich.

**Sanitärbereiche**

* Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
* Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher (Papier oder Textil) bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
* Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

**Reinigung**

* Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
* In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
* Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.
* Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.
* Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden.
* Soweit die Reinigung gemeinsam genutzter Arbeitsmittel nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Die Benutzer sind darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

**Außengelände**

* Es wird empfohlen, dass sich Schülerinnen und Schüler besonders in Pausen möglichst viel im Außengelände aufhalten.

**Gegenstände/Arbeitsmittel**

* Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.
* Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.
1. **INFEKTIONSSCHUTZ**

Der Präsenzunterricht erfordert einen besonderen Infektionsschutz:

* Bei Covid-19-typischen Krankheitszeichen müssen betroffenen Personen der Schule fernbleiben. Dazu zählen: trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiliger Verlust von Geschmacks-/ und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.
* Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder selber erkrankt sind oder Symptome aufweisen, dürfen nicht die Schule betreten. Hier sind die Anordnungen des Gesundheitsamtes einzuhalten.
* Es erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt, das Schulamt und den Schulträger durch die Schulleitung.

**Durch COVID-19 besonders gefährdete SuS/Eltern**

* Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht.
* Wenn eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten wird, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen SuS erhalten dann ein Angebot im Distanzlernen

**(Im Moment nicht wirksam: Infektionsschutz in den Pausenzeiten unter besonderen Bedingungen, wie Wechselmodell etc -** Die für die Lerngruppen festgelegten Pausenzeiten sind unbedingt einzuhalten. Damit wird eine Entspannung für das Aufsuchen der Sanitärräume, die Bewegung der Gruppen im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und während der Mittagspause in der Schulmensa gesorgt.)

1. **Unterricht/ Unterrichtsformen**

Ab dem 29.11.2021 gilt eine differenzierte Präsenzpflicht.

* Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen, die für die weitere Bildungsbiografie aufgrund von Übergängen oder Abschlüssen eine besondere Bedeutung haben, gilt **weiter die Präsenzpflicht**: Das sind die Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 6** der Primarstufe, **9 und 10**, der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen **11, 12 und 13**) sowie die Schülerinnen und Schüler der **Oberstufenzentren**(OSZ). Notwendige Klausuren und Leistungsbewertungen in der Sekundarstufe II sind durchzuführen, um die Bewertung des Kurshalbjahres sicherzustellen, sodass den Schülerinnen und Schüler kein Nachteil bei der Zulassung zu den Abiturprüfungen entsteht.
* Die Eltern von Kindern folgender Jahrgangsstufen können darüber entscheiden, ob ihr Kind am Präsenzunterricht in der Schule teilnimmt: Jahrgangsstufen**1 bis 5** der Primarstufe, der Jahrgangsstufen**7 und 8** der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Jahrgangsstufen**5 und 6 der Leistungs- und Begabungsklassen** sowie der **Förderschulen**.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten geben gegenüber der Schule eine Erklärung über das Fernbleiben ihres Kindes vom Präsenzunterricht für mindestens eine (Schul-)Woche ab; einer Begründung bedarf es dafür nicht.

* Das Fernbleiben wird als entschuldigtes Fehlen dokumentiert.
* Die Schulen sollen die Kinder und Jugendlichen am Anfang der Woche mit Lernaufgaben versorgen. Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht nicht.

**Musikunterricht:**

Musikunterricht darf erteilt werden. Die Regelungen für das Singen sind zu beachten (siehe **SARS-CoV-2-UmgV, vom 23.11.2021)**

**Sportunterricht / Schwimmunterricht / Schulsportwettbewerbe:**

Sport und Bewegung sind ein wesentlicher Bestandteil einer ganzheitlichen schulischen Bildung. Der RLP Sport eröffnet verschiedene Möglichkeiten zur Ausübung von Individualsport und beinhaltet weitere Schwerpunkte, die unter Berücksichtigung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen, durchgeführt werden können.

a) Der **Sportunterricht** wird nach Wochenstundentafel der jeweiligen Schulstufe gemäß

 Rahmenlehrplan erteilt. In den jeweiligen Bewegungsfeldern soll darauf geachtet werden, dass die Hygienestandards Beachtung finden. Die physischen Kontakte zwischen den Schülerinnen und Schülern sollen auf ein nötiges Minimum reduziert bleiben. Sportunterricht sollte nach Möglichkeit unter Beachtung der Witterungsbedingungen im Freien stattfinden.

 **Im Moment nicht wirksam:** Für den Sportunterricht unter extra angeordneten Bedingungen gibt es folgende Bewegungsangebote:

* Aktivitäten im Freien (z.B. Bewegen auf Rollen, Lauf-, Sprung-, Wurf- und andere kontaktferne Spiele sowie Bewegungsformen)
* Rückschlagspiele, bevorzug mit eigenem Gerät
* Sportspiele unter abgewandelten Regeln
* Varianten kleiner Spiele, die unter Einhaltung eines Abstandsgebotes möglich sind
* rhythmische Bewegung und Tanz, gymnastische Bewegungen

b) Der **Schulschwimmunterricht** kann sowohl in Schwimmhallen als auch in Freibädern durchgeführt werden. Im Schulschwimmunterricht sind die Abläufe in den Umkleideräumen so zu organisieren, dass die Aufenthalte nur kurz sind. Bei einem notwendigen Schülerverkehr zum Schulschwimmunterricht ist nach Maßgabe der Eindämmungsverordnung eine geeignete Mund-Nase-Abdeckungen zu tragen. Auf den Wegen zum und vom Schwimmunterricht ist das Abstandsgebot zu beachten.

**c) Schulsportwettbewerbe** sind auf der Ebene der Schulen und darüber hinaus möglich

1. **Wegeführung**

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Für räumliche Trennungen erfolgt dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden.

1. **Konferenzen und Versammlungen**

Siehe hier § 8 2. SARS-CoV-2-UmgV, vom 23.11.2021

* Maske beim Betreten des Raumes
* mind. Abstand 1 m
* fester Sitzplatz – Maskenabnahme möglich
* Lüften
1. **Schulfremde Personen**

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z.B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden). In jedem Fall werden Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher zu dokumentiert. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.

Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und/oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden. Das Betreten des Schulgeländes/-gebäudes durch Externe (z. B. Fachdienste, Lieferanten) ist vom Träger auf seine Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Besucher sind über die Regelungen an der jeweiligen Schule zu unterweisen. Medizinische Masken müssen unbedingt getragen werden. Weitere Schutzmaßnahmen können individuell und nach Bedarf vereinbart und eingesetzt werden. In dringenden Fällen bietet die Schule eine Selbsttest an.

1. **Meldepflicht**

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Bei vorliegenden positiven Fällen ist das Schulamt, der Schulträger, die Eltern der betroffene Lerngruppe, das Kollegium und der Hort zu informieren.

**Ergänzungen:**

**Ergänzend zum Hygieneplan gelten die folgenden Belehrungen, die aktenkundig zu vermerken sind:**

* **Hygienemaßnahmen im Schuljahr 2021/22**
* **Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen und Schulen**
* **Lüftungskonzept**
* **Wiederholungsbelehrungen zum Maskentragen und AHA-Regeln**

**Weiterhin gilt als Ergänzung:**

**Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan) in seiner aktuellen Fassung**

**Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg –** Ab dem 15.11.2021